

Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Verwahrstellen für Tierkörper vom Wild (VWS) im Ortenaukreis

Inhaltsübersicht:

Präambel	§ 11 Verkehrssicherung, Haftung
§ 1 Allgemeines und Anwendung der Nutzungsordnung	§ 12 Überschreitung der VWS-Kapazitäten
§ 2 Eigentum	§ 13 Tierseuchenfall
§ 3 Benutzungsrecht	§ 14 Dauer und Beendigung des Nutzungsverhältnisses
§ 4 Nutzungsberechtigte	§ 15 Übergang von Rechten und Pflichten
§ 5 Material	§ 16 Tierseuchenrechtliche Vorschriften
§ 6 Zugang zu den VWS	§ 17 Datenverarbeitung
§ 7 Mitbenutzer	§ 18 Schriftform, BGB
§ 8 Nutzung	§ 19 Erfüllungsort/Gerichtsstand
§ 9 Benutzungszeiten	§ 20 Salvatorische Klausel
§ 10 VWS-Beauftragter des Ortenaukreises, Hausrecht	

Präambel

Vor dem Hintergrund der um sich greifenden afrikanischen Schweinepest wurde entsprechend dem baden-württembergischen ASP-Tilgungsplan beschlossen, ein flächendeckendes Netz sogenannter Verwahrstellen zur Sammlung verendeter und von Teilen erlegter Wildschweine einzurichten. Diese Verwahrstellen sollen dazu beitragen, ein mögliches Seuchengeschehen rasch und erfolgreich zu bekämpfen.

Darüber hinaus stellt die sachgerechte Entsorgung tierischer Nebenprodukte von Wild, insbesondere von Fallwild, jedoch ganz allgemein eine zentrale Maßnahme der Bekämpfung von bei Wild auftretenden Tierseuchen und Tierkrankheiten dar. Die im Ortenaukreis betriebenen Verwahrstellen dienen daher generell der hygienischen Entsorgung von Tierkörpern / Tierkörperteilen von Wild.

Der Ortenaukreis stellt, neben einer Beteiligung des Landes, erhebliche eigene finanzielle und organisatorische Mittel zur Verfügung und geht im Gegenzug von einem pfleglichen und verantwortungsbewussten Umgang bei der Nutzung aus.

Diese Verwahrstellen für Tierkörper und Tierkörperteile vom Wild (VWS) im Ortenaukreis sind öffentliche Einrichtungen des Ortenaukreises. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur. Für deren Benutzung gelten die nachstehenden Nutzungsbedingungen:

§ 1 Allgemeines und Anwendung der Nutzungsordnung

- (1) Die VWS dienen bereits in seuchenfreien Zeiten der Seuchenprävention. Durch deren Einrichtung und Benutzung wird die hygienische und geordnete Entsorgung von Tierkörpern und Tierkörperteilen vom Wild zum Zwecke einer effizienten und effektiven Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen sichergestellt.

- (2) Die nachfolgenden Bestimmungen können einseitig vom Landratsamt Ortenaukreis außer Kraft gesetzt werden, sofern dies aus seuchenrechtlichen Gründen erforderlich wird. Näheres regelt § 16 dieser Nutzungsordnung.

§ 2 Eigentum

Die VWS liegen und verbleiben im Eigentum des Landratsamtes Ortenaukreis.

§ 3 Benutzungsrecht

Der Ortenaukreis gestattet den in § 4 genannten Nutzungsberechtigten die Nutzung sämtlicher VWS im Ortenaukreis. Ein Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit der Verwahrstellen besteht nicht.

§ 4 Nutzungsberechtigte

- (1) Die VWS dürfen von folgenden Benutzern verwendet werden:
1. Alle Jagdausübungsberechtigten des Ortenaukreises, unabhängig davon, ob diese Mitglied in einer Jägerorganisation sind.
 2. ForstBW AöR – Mittleres Rheintal, für die im Ortenaukreis gelegenen Jagdbezirke
 3. Landratsamt Ortenaukreis.
- (2) Darüber hinaus wird die Benutzung der Verwahrstellen den Mitbenutzern nach § 7 gestattet.

§ 5 Material

- (1) Folgende im Ortenaukreis angefallene Tierkörper und Tierkörperteile von Wildtieren dürfen in den VWS entsorgt werden:
1. Fallwild,
 2. Unfallwild,
 3. Erlegtes Wild mit bedenklichen Merkmalen,
 4. Im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung erlegtes / getötetes Wild,
 5. Körperteile von den Tierkörpern von den Punkten 1 bis 4,
 6. Körperteile von erlegtem Wild ohne bedenkliche Merkmale, insbesondere Aufbruch, Schwarte, Decke, Zerwirkabfälle.
- (2) Die Entsorgung von anderem als dem nach Abs. 1 aufgelisteten Material ist verboten und nur nach voriger schriftlicher Zustimmung des Amtes für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung im Landratsamt Ortenaukreis erlaubt. Insbesondere ist die Entsorgung von Schlachtabfällen von Hausschlachtungen untersagt.

§ 6 Zugang zu den VWS

- (1) Die VWS sind mit einer digitalen Schließanlage versehen, die eine intelligente Zutrittskontrolle ermöglicht. Die einzelnen Schlüssel werden individuell programmiert und werden im Schließzylinder vom Ablesesystem einzeln erkannt. Hierdurch wird eine Rückverfolgbarkeit der Nutzung der Schlüssel bezogen auf die einzelne VWS, das Datum und die Zeit der Benutzung sichergestellt (siehe § 17 dieser Bedingungen und die unter https://www.ortenaukreis.de/media/custom/2390_5524_1.PDF?1604483779 abrufbare Datenschutzerklärung).

- (2) Die Schlüssel sind für die Nutzung aller VWS programmiert, sodass eine Benutzung aller VWS im Ortenaukreis ermöglicht wird (§ 3).
- (3) Die Jagdausübungsberechtigten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 erhalten vom Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung maximal zwei Schlüssel zur eigenen Nutzung der VWS oder zur Abgabe an Jagderlaubnisinhaber im Sinne vom § 25 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG); näheres hierzu regelt § 7. In besonderen Fällen können den Jagdausübungsberechtigten weitere Schlüssel überlassen werden. Hierzu bedarf es eines berechtigten Interesses und schriftlichen Antrags.
- (4) Die übrigen Nutzungsberechtigten erhalten auf Antragstellung und Begründung ihres Bedarfs die entsprechende Anzahl an Schlüsseln.
- (5) Für jeden Schlüssel ist beim Landratsamt Ortenaukreis eine Kautions von 50 EUR per Banküberweisung zu hinterlegen und ein Schlüsselübergabeprotokoll sowie diese Bedingungen zu unterzeichnen. Bei Rückgabe des funktionsfähigen Schlüssels wird der Betrag dem Benutzer auf seine Bankverbindung zurückerstattet.
- (6) Der Verlust sowie die erhebliche Beschädigung (Funktionsausfall) eines Schlüssels ist dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unverzüglich (vorzugsweise per E-Mail unter vetamt@ortenaukreis.de) mitzuteilen.
- (7) Bei Beendigung der Nutzungsberechtigung nach § 14 sind sämtliche Schlüssel durch die Benutzer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 unaufgefordert unverzüglich an das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung zurückzugeben.

§ 7 Mitbenutzer

- (1) Die Schlüsselausgabe an die Nutzungsberechtigten erfolgt durch das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung.
- (2) Die in § 4 Abs. 1 genannten Nutzungsberechtigten (Benutzer) können zuverlässigen Jagderlaubnisinhabern ihrer Jagdreviere und Wildtierschützern sowie Mitarbeitern (Mitbenutzer) die Mitbenutzung der Verwahrstellen im Einzelfall oder auf Dauer ermöglichen. Hierbei sind sie verpflichtet neben der dokumentierten Schlüsselübergabe mit Vermerk des Namens und der Anschrift des Mitbenutzers diese Nutzungsbestimmungen sowie die Datenschutzhinweise und Einwilligungserklärung auszuhändigen und sich die Nutzungsbedingungen und Einwilligungserklärung unterschreiben zu lassen. Diese Unterlagen sind unverzüglich an das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung weiterzuleiten.
- (3) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung der Schlüssel sind die Benutzer nach § 4 Abs. 1. Die Weitergabe der Schlüssel an Personen, die nicht in Abs. 2 genannt sind, ist untersagt.
- (4) Bei groben sowie bei beharrlichen kleineren Verstößen gegen diese Nutzungsordnung durch die Jagderlaubnisinhaber ist diesen durch den zuständigen Jagdausübungsberechtigten nach Aufforderung des Amtes für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung die Zugangsberechtigung zu entziehen und der Schlüssel einzuziehen. Gleiches gilt bei Verstößen nach Satz 1 für die Benutzer nach § 4 Abs. 1 Nr. 2–4 hinsichtlich ihrer Mitarbeiter.

§ 8 Nutzung

- (1) Jeder Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, die VWS ordnungsgemäß, sauber und verkehrssicher zu hinterlassen. Hierfür stehen die frei zugänglichen Reinigungsgeräte und –mittel zur Verfügung. Die Einrichtungsgegenstände und die technischen Geräte werden zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, überlassen.
- (2) Sollte die VWS oder der Vorbereich im Rahmen der Benutzung verschmutzt werden, so ist die Verschmutzung zu beseitigen und die verschmutzte Fläche mit dem Wasserschlauch zu reinigen. Sofern aufgrund einer Verschmutzung, die über das übliche Maß, welches die jeweilige Benutzung erwarten lässt, hinausgeht, eine Sonderreinigung notwendig ist, sind diese Kosten durch die jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (3) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten einschließlich Einrichtung und technischem Gerät jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
- (4) Durch Dritte herbeigeführte Verschmutzungen sollten im Rahmen eines gegenseitigen Unterstützens, soweit möglich, ebenfalls beseitigt werden. Verbleibende oder größere Verschmutzungen sind dem VWS-Beauftragten des Ortenaukreises bis zum Ablauf des folgenden Werktags zu melden. Erfolgt keine Mitteilung, so wird angenommen, dass sich die VWS in einwandfreiem Zustand befand.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet festgestellte erhebliche unhygienische Zustände, erhebliche Mängel am Gebäude oder am Betrieb der VWS, insbesondere den Ausfall der Kühlung, unverzüglich dem vom Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung benannten Betreuer der VWS zu melden.
- (6) Die Nutzung der VWS steht unter dem Vorbehalt, dass die Containerkapazität für die einzubringenden Tierkörper oder Tierkörper Teile ausreicht. Ist dies nicht der Fall, so dürfen diese vom Nutzungsberechtigten nicht in der VWS hinterlassen werden. Dem Nutzungsberechtigten steht in diesem Fall die Möglichkeit zur Verfügung die nächstgelegene VWS anzufahren.
- (7) Abs. 6 S. 2 gilt nicht bei Anzeichen für das Vorliegen einer Tierseuche. In diesem Fall sind Tierkörper und Tierkörper Teile in der VWS zu belassen und unverzüglich das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung zu kontaktieren.
- (8) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet dem Betreuer der VWS bis zum Ablauf des folgenden Werktags die Notwendigkeit der Entleerung eines vollen Containers anzuzeigen.
- (9) Sämtliches angelieferte Material ist ohne jegliche Verpackung in die Container zu entsorgen. Es ist verboten Plastiksäcke oder anderes Material in die Container einzuführen. Für diese Stoffe stehen gesonderte Mülleimer zur Verfügung. Volle Müllsäcke in den gesonderten Mülleimern sind zuzubinden und zur Abholung durch den Betreuer bereitzustellen sowie ein neuer Müllbeutel in den Mülleimer einzuführen.
- (10) Die VWS sind nach Benutzung zu verschließen und vor dem Zutritt unberechtigter Dritter zu sichern.

- (11)Veränderungen oder Umgestaltungen der VWS dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Amtes für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung vorgenommen werden.
- (12)Ein Anspruch auf die regelmäßige Benutzung der VWS besteht nicht. Auch kann aus der Erlaubnis zur Benutzung kein Anspruch auf Verbesserung oder Veränderung der VWS hergeleitet werden.

§ 9 Benutzungszeiten

Die VWS sind vorbehaltlich vorrangiger Regelungen dieser Nutzungsordnung jederzeit (24h) zugänglich.

§ 10 VWS-Beauftragter des Ortenaukreises, Hausrecht

- (1) Der Ortenaukreis bestellt einen Beauftragten als Verantwortlichen für die jeweiligen VWS. Dieser sorgt für den ordnungsgemäßen Zustand der VWS und dient den Benutzern als erste Ansprechpartner für Meldungen und Fragen. Die Kontaktdaten des VWS-Beauftragten sowie die des Amtes für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung werden in der jeweiligen VWS ausgehängt.
- (2) Die VWS-Beauftragten üben das Hausrecht in den jeweiligen VWS aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Nutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie auf die Bedienung und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen und technischen Anlagen beziehen, ist Folge zu leisten. Der Beauftragte kann erforderlichenfalls Personen aus der VWS beziehungsweise von dem Grundstück weisen.

§ 11 Verkehrssicherung, Haftung

- (1) Die Benutzung der VWS erfolgt auf eigene Gefahr. Nutzungsberechtigte verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Ortenaukreis soweit der Schaden nicht vom Ortenaukreis vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichten Nutzungsberechtigte auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Ortenaukreis, deren Bedienstete und Beauftragte, soweit der Schaden nicht vom Ortenaukreis vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene Haftung besteht.
- (2) Der Ortenaukreis übernimmt keine Haftung für die durch Nutzungsberechtigte oder durch von ihnen in die VWS eingelassene Dritte eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (3) Nutzungsberechtigte haften für alle aus der Benutzung der VWS, der Einrichtungsgegenstände und der technischen Geräte eingetretenen Schäden, die durch sie oder von ihnen in die VWS eingelassene Dritte verursacht worden sind, insbesondere für die durch unsachgemäßen Gebrauch verursachten Schäden. Der Ortenaukreis ist berechtigt, etwaige Geldforderungen gegen einen Nutzer mit dem Kautionsrückforderungsanspruch zu verrechnen. Die Pflicht zur Rückgabe der erhaltenen Schlüssel bleibt davon unberührt.
- (4) Nutzungsberechtigte stellen den Ortenaukreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen von Personen, denen sie Zutritt zur VWS ermöglicht haben, für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der VWS stehen, soweit der Schaden nicht vom Ortenaukreis vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Freistellung umfasst

sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Durchföhrung entsprechender prozessualer Maßnahmen.

- (5) Diese Nutzungsbestimmungen gelten vorbehaltlich einer Inanspruchnahme von Nutzungsberechtigten aufgrund tierseuchenrechtlicher Vorschriften.
- (6) Absatz 4 gilt entsprechend im Falle einer haftungsrechtlichen Inanspruchnahme des Ortenaukreises durch private Dritte für die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verbreitung von Tierseuchen durch die Nutzungsberechtigten oder Personen, denen sie Zutritt zur VWS ermöglicht haben.

§ 12 Überschreiten der VWS-Kapazitäten

- (1) Fällt bei einzelnen Jagden eine so große Menge von Material zur Entsorgung an, dass dies durch eine einzelne VWS aus Kapazitätsgründen (i.d.R. 2x 600 l) nicht bewältigt werden kann,
 1. so ist das Material auf mehrere VWS so zu verteilen, dass in jeder dieser VWS ausreichend Kapazität für übliche Anlieferungen andere Nutzer verbleibt; oder
 2. kann der für die Jagd verantwortliche Jagdausübungsberechtigte veranlassen, dass das Material in reviereigenen, für die Entleerung durch das Abholfahrzeug geeigneten Containern gesammelt unverzüglich bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt (ztn-Süd) zur Abholung angemeldet und hierfür an einem geeigneten Standort hygienisch einwandfrei bereitgestellt wird.
- (2) Die Kosten für die Abholung nach Abs. 1 Nr. 2 können vom Ortenaukreis in Höhe der ortsüblichen Gebühren der ztn-Süd auf Antrag ersetzt werden, wenn dem Amt das Vorliegen der genannten Voraussetzung plausibel begründet, der Abholbeleg mit Rechnung der ztn-Süd sowie ein Zahlungsnachweis vorgelegt wird. Die Kostenübernahme kann nur innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Entsorgung durch die ztn-Süd beantragt werden.
- (3) Antragsberechtigt zur Kostenübernahme sind die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten für ihren jeweiligen Jagdbezirk.
- (4) Jagden, bei welchen die Kapazitäten einer VWS voraussichtlich überschritten werden, sollen zwei Wochen vor Beginn der Jagd dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung (vetamt@ortenaukreis.de) mitgeteilt werden.

§ 13 Tierseuchenfall

Im Tierseuchenfall dient die Einrichtung primär der staatlichen Tierseuchenbekämpfung. Der Ortenaukreis kann in diesem Fall einseitig die Nutzungsbestimmungen der VWS ändern, die Nutzung der Verwahrstellen beschränken oder diese Nutzungsbestimmungen vollständig außer Kraft zu setzen. § 16 bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Dauer und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Der Ortenaukreis gestattet die in diesen Nutzungsbestimmungen genannten Rechte mit sofortiger Wirkung ab Unterzeichnung dieser Bedingungen auf unbestimmte Zeit.
- (2) Das Nutzungsverhältnis kann vom Nutzungsberechtigten durch Rückgabe aller erhaltenen Schlüssel sowie vom Ortenaukreis durch Schließung der VWS beendet werden.

- (3) Der Ortenaukreis ist berechtigt, einzelne oder alle VWS jederzeit temporär oder dauerhaft zu schließen.
- (4) Bei Verlust der Jagdausübungsberechtigung für Benutzer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 endet das Nutzungsverhältnis mit sofortiger Wirkung.
- (5) Das Nutzungsverhältnis kann entschädigungslos durch den Ortenaukreis fristlos gekündigt werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass Nutzungsberechtigte nicht bereit oder in der Lage sind, die Einhaltung dieser Nutzungsbestimmungen zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Zuwiderhandeln gegen diese Nutzungsbestimmungen. Die Kündigung ist den Nutzungsberechtigten schriftlich und mit Begründung mitzuteilen.
- (6) Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 15 Übergang von Rechten und Pflichten

Die in diesen Bedingungen enthaltenen Rechte und Pflichten gehen unverändert auf einen Rechtsnachfolger der Benutzer nach § 4 Abs. 1 über, sofern binnen eines Monats die Rechtsnachfolge dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung schriftlich angezeigt wird; dies gilt insbesondere für den Übergang der Jagdausübungsberechtigung für die jeweiligen Jagdbezirke.

§ 16 Tierseuchenrechtliche Vorschriften

- (1) Diese Nutzungsbestimmungen gelten vorbehaltlich hoheitlicher Maßnahmen, die auf Grundlage tierseuchenrechtlicher Vorschriften durch die jeweils zuständigen Behörden getroffen werden. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Tritt eine Wildseuche auf, so hat der Jagdausübungsberechtigte dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen; sie erlässt im Einvernehmen mit dem beamteten Tierarzt die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Anweisungen (§ 24 BJagdG).

§ 17 Datenverarbeitung

Der Ortenaukreis ist berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten der Nutzungsberechtigten sowie die mit der Schlüsselsignatur ablesbaren Nutzungen (§ 6 Abs. 1) gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 e) DSGVO sowie gemäß § 4 des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben und zu speichern. Unter https://www.ortenaukreis.de/media/custom/2390_5524_1.PDF?1604483779 ist eine entsprechende Datenschutzerklärung (Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO) abrufbar.

§ 18 Schriftform, BGB

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform, auch die Abänderung dieser Schriftformklausel selbst. Es sind keine Nebenabreden getroffen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 19 Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Nutzungsverhältnis ist Offenburg.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Wirksamkeit unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Bedingungen als lückenhaft erweisen.

Offenburg, den 06.11.2020 Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Landratsamt Ortenaukreis